



BOTTMINGEN

**Reglement über die
Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Anspruchsberechtigung	3
§ 3 Subsidiarität	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	4
§ 4 Einkommenshöchstgrenze	4
§ 5 Vermögenshöchstgrenze	4
C. Berechnungsgrundlagen	4
§ 6 Anrechenbares Einkommen	4
§ 7 Anrechenbare Ausgaben	5
§ 8 Angemessenheit der Wohnungsmiete	5
§ 9 Nettomiete	5
§ 10 Anrechenbare Höchstmieten	5
§ 11 Mietzinsbeitrag	5
D. Schlussbestimmungen	6
§ 12 Zuständigkeit	6
§ 13 Verfahren	6
§ 14 Auszahlung	6
§ 15 Unrechtmässiger Bezug	6
§ 16 Rechtsmittel	7
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 18 Inkrafttreten	7

Reglement über Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz¹) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen²:

A. Allgemeines

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20.03.1997.

² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.

§ 2

Anspruchsbe- ¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit rechte- Wohnsitz in Bottmingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

² Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer,
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B.

³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.

⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines Motorfahrzeugs gestattet.

§ 3

Subsidiarität ¹ Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.

¹ Gemeindengesetz; SGS 180

² MBG; SGS 844

² Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 4

Einkommens-
höchstgrenze

¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus:

- a. 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse;
- b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c. der Nettomiete bis maximal Höchstmiete, einschliesslich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten.

² Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenzen, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 5

Vermögens-
höchstgrenze

¹ Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:

- a. notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;
- b. das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 6

Anrechenbares
Einkommen

¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.

² Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:

- a. eine allfällige Hilfloosenentschädigung;
- b. das Einkommen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

§ 7

Anrechenbare
Ausgaben

¹ Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a. 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung;
- b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c. der Nettomiete bis maximal Höchstmiete, einschliesslich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten;
- d. den ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung des FEB-Reglements entsprechen;
- e. den ausgewiesenen AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige;
- f. behinderungsbedingten Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;
- g. Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50 %, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.

§ 8

Angemessenheit
der Wohnungsmiete

Beträgt die Nettomiete mehr als 40 % des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 9

Nettomiete

¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.

§ 10

Anrechenbare
Höchstmieten

¹ Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten, zuzüglich CHF 300.

² Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.

§ 11

Mietzinsbeitrag

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.

² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.

D. Schlussbestimmungen

§ 12

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 13

Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.

⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 14

Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.

§ 15

Unrechtmässiger Bezug

¹ Wird ein unrechtmässiger Bezug festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.

² Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.

§ 16

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrag mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997 aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2021 in Kraft.

Bottmingen, 15.12.2020

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. M. Krapp-Boeglin

sig. M. R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung Nr. 4 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL vom 25.01.2021.